



EASYCREDIT BBL

Lizenzstatut

Saison 2023/2024

EASYCREDIT BASKETBALL BUNDESLIGA

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	GRUNDSÄTZE.....	3
II	LIZENZEN DER BUNDESLIGISTEN	3
§ 2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER LIZENZ....	3
§ 3	ANTRÄGE.....	4
§ 4	SPORTLICHE QUALIFIKATION	5
§ 5	NACHWEIS DER WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	5
§ 6	NACHWEIS DER SPIELTECHNISCHEN EINRICHTUNGEN	8
§ 7	NACHWEIS DER ORDNUNGSGEMÄßEN EINRICHTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS	8
§ 8	NACHWUCHSFÖRDERUNG.....	10
§ 9	KARTELLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	11
§ 10	PRÜFUNG DES ANTRAGES.....	11
§ 11	ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG.....	12
§ 12	RECHTSMITTEL	13
§ 13	MITTEILUNGSPFLICHT	13
§ 14	AUßERORDENTLICHES PRÜFUNGSRECHT	14
§ 15	TEILNAHMERECHTSVERGABE OHNE SPORTLICHE QUALIFIKATION	16
§ 16	TEILNAHMERECHTSVERTRAG	18
§ 17	ÜBERTRAGUNG DER LIZENZ	18
III	LIZENZLIGA- UND GUTACHTERAUSSCHUSS.....	19
§ 18	LIZENZLIGAAUSSCHUSS.....	19
§ 19	GUTACHTERAUSSCHUSS	19
IV	BESONDERE BESTIMMUNGEN	20
§ 20	FRISTEN.....	20
§ 21	SCHADENSERSATZANSPRÜCHE GEGEN DIE BBL GMBH ...	20
§ 22	SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL.....	21

§ 23	VERSTÖßE GEGEN MITTEILUNGS- UND NACHWEISPFLICHTEN.....	21
§ 24	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	21

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze

- (1) Die BBL GmbH ist Ausrichterin des Wettbewerbes zur Ermittlung des Deutschen Basketballmeisters der Herren. Der Wettbewerb wird im Rahmen der Ersten Basketball Bundesliga nach den von der BBL GmbH für den Spielbetrieb gem. § 1 Abs. 2 BBL-SO erlassenen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Am Wettbewerb der Ersten Basketball Bundesliga der Herren können nur Antragsteller teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Lizenz erteilt wurde und die eine Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 2 Buchst. h) abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist, dass nach Lizenzerteilung ein Teilnahmerechtsvertrag nach § 16 abgeschlossen wird.
- (3) Am Wettbewerb der Ersten Basketball Bundesliga der Herren dürfen ferner nur Basketballspieler teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Teilnahmerecht eingeräumt wurde.

II LIZENZEN DER BUNDESLIGISTEN

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz

Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz ist:

- a) Die Vorlage eines fristgerecht eingegangenen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung,
- b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation,
- c) der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- d) der Nachweis der erforderlichen spieltechnischen Einrichtungen,
- e) der Nachweis der Einrichtung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes,
- f) der Nachweis einer angemessenen Nachwuchsförderung,

- g) der Nachweis der Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen dieses Statutes,
- h) die Vorlage eines unterschriebenen Schiedsvertrages und
- i) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lizenzierungsunterlagen.

§ 3 Anträge

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lizenz muss bis zum 15.04., 18.00 Uhr, für die bevorstehende Spielzeit mit allen nach dem Lizenzstatut vorzulegenden Unterlagen über die von der BBL GmbH zur Verfügung gestellte BBL-Lizenzierungsdatenbank eingegangen sein (Ausschlussfrist). Hierbei sind die Vorgaben der BBL GmbH zu beachten. Sollte der 15.04. eines Jahres auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt als Frist der nächstfolgende Werktag, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).
- (2) Bei Versäumung einer Einreichungsfrist ist der Antrag ohne Sachprüfung zurückzuweisen.
- (3) Im Falle nicht vollständiger Einreichung von Unterlagen und / oder Informationen innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Ausschlussfrist können der Lizenzligaausschuss oder - soweit der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit betroffen ist - der Gutachterausschuss jeweils nach eigenem Ermessen eine einmalige Nachfrist von einer Woche zur Beibringung dieser Unterlagen und / oder Informationen gewähren. Die Nachfrist nach Satz 1 soll ausschließlich für zuvor irrtümlich fehlende und / oder solche Unterlagen und / oder Informationen gewährt werden, die sich als bloße Ergänzung zu den Unterlagen und Informationen darstellen, die vom Antragsteller bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 1 genannten Ausschlussfrist eingereicht worden sind; ein Vortrag neuer Tatsachen zu bereits eingereichten Unterlagen und / oder Informationen innerhalb der Nachfrist ist unzulässig. Hinsichtlich der durch die Nachfristgewährung entstehenden Aufwendungen erfolgt eine Sanktionierung gemäß dem BBL-Strafenkatalog. Bei nicht vollständiger Einreichung innerhalb der Nachfrist ist der Antrag ohne Sachprüfung zurückzuweisen.

- (4) Der Antrag eines Antragstellers, der nicht die sportliche Qualifikation (§ 4) besitzt und nicht der Zweiten Bundesliga Herren angehört, ist nur zu prüfen, wenn vorab die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH mit der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 4 Sportliche Qualifikation

Sportlich qualifiziert ist:

Der Antragsteller,

- der zum Zeitpunkt seines Lizenzantrages der BBL angehörte und nicht nach Rechtskraft der offiziellen Abschlusstabelle sein sportliches Teilnahmerecht nach BBL-Ausschreibung in Verbindung mit der BBL-Spielordnung für die Folgesaison verloren hat, oder
- der als Teilnehmer der Zweiten Basketball Bundesliga einen der ersten beiden Tabellenplätze einnimmt.

§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- (1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind, und zu gewährleisten, dass er in der anstehenden Wettkampfsaison seine finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht erfüllen kann. Sind Antragsteller und Träger des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht identisch, so sind die Verhältnisse des Trägers des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs maßgeblich.
- (2) Der Antragsteller darf zum Stichtag 15.04. keine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der BBL GmbH, dem Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. und dem Deutschen Basketball Bund e. V. (DBB) aufweisen.

Der Antragsteller muss ein positives Eigenkapital zum 30.06.2023 („schwarze Null“) aufweisen. Maßgebend ist das handelsbilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung aller Unterposten gemäß § 266 Absatz 3 A. HGB. Ist der An-

tragsteller ein Verein, so hat dieser einen Jahresabschluss gemäß den Vorschriften nach § 242 ff. HGB unter ergänzender Berücksichtigung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff. HGB) zu erstellen.

Ist durch den Antragsteller in der Bilanz in Ausübung des Wahlrechtes des § 248 Absatz 2 Satz 1 HGB ein Posten gemäß § 266 Absatz 2 A. I. Nr. 1 HGB gebildet worden, so bleibt dieser bei der Ermittlung des Eigenkapitals im Sinne dieses Statutes unberücksichtigt.

Das Eigenkapital zum 30.06.2024 muss mindestens 250.000,00 Euro betragen. Das gilt sowohl für das voraussichtliche Eigenkapital (Planung) als auch für das endgültige Eigenkapital (Jahresabschluss).

Erfüllt der Antragsteller diese Eigenkapitalanforderungen nicht, so gilt seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als nicht nachgewiesen. Der BBL-Lizenzligaausschuss ist in solchen Fällen befugt, dem Antragsteller durch Auflagen bzw. auflösende Bedingungen im Rahmen der Lizenzerteilung die Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen aufzuerlegen. Das Recht des BBL-Lizenzligaausschusses, die Lizenzerteilung ganz zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), für das der Antragstellung unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr vom 01.07. bis 30.06., der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.v. § 3 StBerG mit einer Bescheinigung über die Erstellung der Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen im Sinne der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in der jeweils gültigen Fassung versehen ist. Dieser muss bis zum 15.01. des Jahres der Antragstellung eingereicht sein. Weitere Abgabefristen entsprechend § 13 sind zu berücksichtigen. Der Gutachterausschuss kann verlangen, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung von § 316 HGB geprüft wird. Die Kosten hierfür hat der betroffene Lizenznehmer zu tragen.
- b) Vorlage der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.v. § 3 StBerG unterzeichneten für das zum Zeitpunkt der Antragstellung laufende

Geschäftsjahr bis zum 30.6. zu erwartenden Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung aller Unterposten gemäß § 266 Absatz 3 A. HGB.

- c) Vorlage einer von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.v. § 3 StBerG unterzeichneten und im Ergebnis mindestens ausgeglichenen Erfolgsplanungsrechnung für das anstehende Spieljahr mit den zu erwartenden Vergleichszahlen der noch laufenden Saison zum 30.06. Sofern der Antragsteller über Eigenkapital verfügt, das über die in Absatz 3 genannten Mindestvoraussetzungen hinausgeht, darf er auch eine negative Erfolgsplanrechnung in entsprechender Höhe des übersteigenden Betrages ausweisen. Bei Vorlage eines nicht ausgeglichenen Finanzplanes sind entsprechende Nachweise zur Sicherstellung der erforderlichen Liquidität (zum Beispiel Darlehensvertrag o.ä.) zu erbringen.

Abweichungen im Vorjahresvergleich von mehr als 10% pro Einzelposition sind ausführlich zu erläutern. Die Erfolgsplanrechnung muss auf der Einnahmen-seite mindestens 3.000.000,00 Euro ausweisen, wobei max. 10% (entspricht 300.000,00 Euro) Barteringgeschäfte und max. 100.000,00 Euro Erlöse aus der Abgeltung von Werbe- bzw. TV-Rechten durch die BBL GmbH pro Saison auf den Mindestetat in Höhe von 3.000.000,00 Euro anrechenbar sind. Die Nachweise zur Erreichung des Mindestetats müssen zum Stichtag 15.4. insoweit erbracht werden (Ausschlussfrist), dass von der Erreichung des Mindestetats mit Sicherheit ausgegangen werden kann.

Vorlage von mindestens 80% der geplanten Sponsoreneinnahmen durch unterschriebene Verträge zum 15.7. Nachgewiesene Barteringgeschäfte für tatsächlich notwendige Gegengeschäfte können ebenso wie bei § 5 Absatz 3c) dabei berücksichtigt werden. Die Antragsteller dürfen diesen Nachweis hinsichtlich der Sponsorenverträge gemäß Finanzplanung alternativ statt Einreichung aller Verträge wie folgt erbringen: Schriftliche, von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer testierte Aufstellung, aus der hervorgehen: a) Vertragspartner, b) Laufzeit des Vertrages, c) Sponsoringbetrag, d) ggf. separate Kennzeichnung bei Bartergeschäften mit Hinweis, in welcher Aufwandsposition im Finanzplan das Bartering abgebildet ist. Nachweise zur Erreichung des Mindestetats und insbesondere die geplanten Sponsoreneinnahmen können vom Gutachterausschuss auch

deutlich früher als zum 15.7. verlangt werden. Diese Nachweise sind dann vom Lizenznehmer zur Erteilung der Lizenz entsprechend vorzulegen.

- d) Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sämtlicher beteiligter Sozialversicherungsträger, des zuständigen Finanzamtes und der Verwaltungsberufsgenossenschaft.
- (4) Der Lizenzligaausschuss ist auf Vorschlag des Gutachterausschusses berechtigt, zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit spezielle Vorschriften vorzugeben. Sind solche Vorschriften erlassen, so ist die Einreichung der Unterlagen gemäß Abs. 4 nach diesen Vorschriften verbindlich.
- (5) Kann den vorgelegten Unterlagen nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnommen werden, dass die Voraussetzungen der Abs. 1. bis 3. vorliegen, ist der Gutachterausschuss befugt, weitere Nachweise und/oder Unterlagen anzufordern sowie Auskünfte einzuholen. Die vom Gutachterausschuss insofern gesetzten Vorlagefristen sind einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann zur Versagung der Lizenz führen.

§ 6 Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen

- (1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass seine Pflichtspiele (BBL und Pokal) in einer Halle ausgetragen werden, die den von der BBL GmbH festgelegten technischen Richtlinien entspricht, insbesondere ein Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Zuschauern. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf Verlangen der BBL GmbH durch bauaufsichtliche Bestätigungen nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen ist bis spätestens zum 30.06. vor der Saison zu erbringen, für die der Antragsteller einen Lizenzantrag gestellt hat. Er gilt erst dann als erbracht, wenn dies durch eine offizielle Hallenabnahme durch die BBL GmbH schriftlich bestätigt wurde.

§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen Einrichtung des Geschäftsbetriebs

- (1) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einrichtung des Geschäftsbetriebes sind vorzulegen:

- a) Ein Handelsregister- bzw. Vereinsregistrauszug des die Lizenz beantragenden Antragstellers, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen ist - verbunden mit der Versicherung durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand, dass in der Zwischenzeit keine Änderungen beschlossen oder beantragt sind; handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft, so ist die aktuelle Gesellschafterliste vorzulegen;
 - b) der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinssatzung des Antragstellers;
 - c) im Falle des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Darstellung der Gesellschaftsform, der Inhaberschaft und der Geschäftsführung des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Vorlage des Handelsregistrauszuges, des Gesellschaftsvertrages der „Vorschaltgesellschaft“ und des die Zusammenarbeit zwischen Lizenzinhaber und „Vorschaltgesellschaft“ regelnden Vertrages;
 - d) die Benennung eines hauptamtlichen Geschäftsführers in Vollzeit mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der BBL GmbH;
 - e) ein Organigramm, aus dem sich die Organisation des Geschäftsbetriebes, die Zuständigkeit der Mitarbeiter und deren Namen ergeben;
 - f) Liste, betreffend
 - fa) Anschrift des Antragstellers,
 - fb) Telefonnummer und E-Mail des Antragstellers,
 - fc) Namen der Mitarbeiter,
 - fd) Angabe der Sporthalle mit Telefonnummer und ggf. E-Mail sowie
 - fe) Pressebeauftragter des Antragstellers.
- (2) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er zusätzlich zu § 7 Abs. 1 Ziff. 1d) mindestens fünf hauptamtliche in Vollzeit aktive Personen beschäftigt. Davon ist

- a) einer als hauptamtlicher Marketingmanager zu beschäftigen. Dieser Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass der Geschäftsführer diese Aufgaben versieht,
- b) einer als kaufmännischer Leiter zu beschäftigen. Dieser Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass der Geschäftsführer diese Aufgaben versieht,
- c) einer als hauptamtlicher PR-Manager zu beschäftigen,
- d) einer als digitaler Content-Manager zu beschäftigen.
- e) Der / die übrigen ein, respektive zwei hauptamtlichen Mitarbeiter in Vollzeit wirken in den Bereichen Marketing, PR, Ticketing, Events oder als sportlicher Leiter / Nachwuchskoordinator. Erbringt der Antragsteller diesen Nachweis nicht, so wird die Lizenz nicht erteilt. Der Geschäftsführer nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1d) darf maximal eine der in Abs. 2a) bzw. b) genannten Zusatzfunktionen ausüben.
- f) Nicht zulässig ist, dass der Geschäftsführer gleichzeitig die Position als Head- oder Assistant-Coach ausübt.

(3) Der Antragsteller hat schließlich nachzuweisen,

- a) dass er über ein modernes elektronisches Ticketingsystem verfügt, das CRM-Funktionen aufweist. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so wird die Lizenz nicht erteilt;
- b) dass er über ein LED-Bandensystem verfügt;
- c) dass er über eine Trainingshalle verfügt, auf die er ohne Einschränkungen bei Bedarf zugreifen kann. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so wird die Lizenz nicht erteilt.

§ 8 Nachwuchsförderung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung nach Massgabe der hierfür von der BBL GmbH erstellten Nachwuchsförderrichtlinie betreibt. Der Antragsteller ist verpflichtet, einmal jährlich mittels eines

sogenannten „Nachwuchschecks“ Auskunft über seine Aktivitäten in der Nachwuchsförderung zu geben. Hinsichtlich § 8 BBL-Lizenzstatut i.V.m. Punkt B. 3 der BBL-Nachwuchsförderrichtlinie gilt, dass der Antragsteller in der Saison 2023/2024 insgesamt drei hauptamtliche Jugendtrainer mit einem jeweiligen Mindestgehalt in Höhe von 24.000 Euro p.a. und einem Gesamtbruttogehalt i.H.v. 80.000,00 Euro nachweisen muss. Der gesetzliche Mindestlohn darf nicht unterschritten werden.

§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller hat, sofern er in einer anderen Rechtsform als der eines eingetragenen Vereins geführt wird, darzulegen, wer mit welchen Beteiligungen an dem Träger des Spielbetriebes beteiligt ist. Liegen Beteiligungen vor, die sowohl beim Antragsteller als auch bei anderen Antragstellern einen bestimmenden Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ermöglichen, kann die Lizenz verweigert oder entzogen werden.

§ 10 Prüfung des Antrages

- (1) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den Gutachterausschuss, der dem Lizenzligaausschuss seine Beurteilung vorlegt. Der Gutachterausschuss entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Entscheidung des Gutachterausschusses ist zu begründen, wenn sie ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder auflösende Bedingungen zum Gegenstand hat. Auf Bitten des Lizenzligaausschusses haben die Mitglieder des Gutachterausschusses ihre Entscheidung im Rahmen der Sitzungen des Lizenzligaausschusses mündlich zu erläutern.
- (3) Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen der Lizenzerteilung obliegt der BBL GmbH.

- (4) Der BBL-Gutachterausschuss wird ermächtigt, insbesondere bei der Prüfung der Spielerverträge und der damit verbundenen Gehälter zur Feststellung etwaiger Auffälligkeiten bei Unsicherheiten die Expertise der BBL GmbH in Anspruch zu nehmen, um insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Marktgerechtigkeit der Spielergehälter überprüfen zu können.
- (5) Die Mitglieder des Gutachter- bzw. Lizenzligaausschusses sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber der Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für Mitarbeiter der BBL GmbH gilt dies analog. Die BBL GmbH gilt nicht als Dritter im Sinne dieser Vorschrift.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

- (1) Der Lizenzligaausschuss entscheidet nach Anhörung des Gutachterausschusses über die Erteilung der Lizenz. Die Entscheidung kann Auflagen und/oder auflösende Bedingungen enthalten. Die Entscheidung trifft der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag im ersten Durchgang mehrheitlich angenommen oder abgelehnt, so ist über den Antrag entschieden. Andernfalls hat unverzüglich eine neue Abstimmung über den Antrag zu erfolgen. Bei dieser entscheidet im Fall erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung muss bis zum 15.05. des Jahres, in dem der Lizenzantrag gestellt wurde, ergehen. Ist zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen worden, so ist im weiteren Verfahren vom Vorliegen der Lizenzvoraussetzungen auszugehen.
- (2) Die Entscheidung erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen unter auflösenden Bedingungen und sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zustellung ablehnender oder bedingter Entscheidungen erfolgt per E-Mail.

§ 12 Rechtsmittel

Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende oder unter belastenden Nebenbestimmungen ergangene Entscheidung Berufung nach Maßgabe der BBL Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung einlegen.

§ 13 Mitteilungspflicht

- (1) Der Antragsteller muss Änderungen seiner Rechtsform, der Geschäftsverhältnisse und Veränderungen von Gesellschafter-Anteilen sowie wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber seinen Angaben im Antrag auf Erteilung der Lizenz dem Lizenzligaausschuss und dem Gutachterausschuss unverzüglich unaufgefordert mitteilen.
- (2) Zum 15.07., 15.10. und 15.01. (mit Stand jeweils der unmittelbar davon liegende 01.07., 30.09. und 31.12.) muss der Antragsteller jeweils aktualisierte Aufstellungen des Finanzplanes vorlegen. Näheres regeln die ergänzenden Vorschriften der BBL GmbH zum Lizenzierungsverfahren. Erhebliche negative Abweichungen gegenüber dem Finanzplan im Lizenzantrag sind zu erläutern. Zusätzlich sind zum 15.07. eines Jahres die vorläufigen Ist-Zahlen der abgelaufenen Saison mit Stand 30.06. einzureichen.
- (3) Zum 15.10. eines jeden Jahres muss der Antragsteller die gemäß dem von der BBL GmbH bereitgestellten Musterarbeitsvertrag abgeschlossenen, schriftlichen Arbeitsverträge mit den Spielern vorlegen; danach sind abgeschlossene Arbeitsverträge innerhalb von drei Wochen nach Abschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist die Anmeldung des Spielers gemäß § 25 DEÜV in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Antragsteller hat zum 15.01. mit Stand 31.12. nach den Vorschriften der BBL GmbH einen Lagebericht abzugeben, aus dem sich mit rechtlicher Verbindlichkeit entnehmen lässt, dass es keine erheblichen negativen Abweichungen seit dem 30.6. des Vorjahres gibt.

§ 14 Außerordentliches Prüfungsrecht

- (1) Der Gutachterausschuss hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller auch nach erfolgter Lizenzierung durch stichprobenhafte Prüfungen zu beobachten. Auf sein Verlangen hat der Antragsteller jederzeit Unterlagen, die Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geben, insbesondere auch Personal- und Marketingverträge, dem Gutachterausschuss vollständig vorzulegen.
- (2) Besteht ein begründeter Anlass für die Annahme, dass ein Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Lizenzerteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so ist der Gutachterausschuss berechtigt, erneut die Unterlagen gemäß § 2 zur Prüfung und neuen Entscheidung unter Fristsetzung anzufordern.
- (3) Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten oder wenn während der Saison Sachverhalte bekannt werden, welche befürchten lassen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind
- (4) Der Lizenzligaausschuss kann dem Antragsteller während der Saison aufgeben, Nachverpflichtungen von Spielern nur mit Zustimmung des Lizenzligaausschusses zu tätigen. Er kann hierzu eine Prüfung der wirtschaftlichen Umstände durch den Gutachterausschuss veranlassen, der diese innerhalb von drei Werktagen nach Vorlage vollständiger Unterlagen durch den Antragsteller abgeschlossen haben soll.
- (5) Erfüllt der Antragsteller die Anforderungen des Lizenzligaausschusses nicht, so wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz weggefallen sind. Die Lizenz ist in diesem Fall zu entziehen.
- (6) Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz zum Zeitpunkt ihrer Ersterteilung nicht vorgelegen haben oder nunmehr nicht mehr vorliegen, so ist die Lizenz zu entziehen. Es sei denn, der entsprechende Mangel ist später behoben worden.
- (7) Für die Entscheidungen nach Absatz 5 und 6 ist der Lizenzligaausschuss zuständig. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (8) Hinsichtlich der durch zusätzliche Prüfungen entstehenden Aufwendungen erfolgt eine Sanktionierung gemäß dem BBL-Strafenkatalog. Der Lizenzligaausschuss kann dem Gutachterausschuss genehmigen, einen externen Prüfer auf Kosten des Antragsstellers mit einer Sonderprüfung zu beauftragen.

§ 15 Teilnahmerechtsvergabe ohne sportliche Qualifikation

- (1) Können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht alle freien Teilnahmerechte in der BBL vergeben werden, so entscheidet die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH, ob ein Teilnahmerecht vergeben wird. Eine Vergabe ist nur nach den Bedingungen von (2) bzw. (3) möglich. Über die Reihenfolge diesbezüglich entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der BBL GmbH.
- (2) Der auf dem vorletzten Rang platzierte Bundesligist kann ein Teilnahmerecht erwerben, dann der Letztplatzierte. Voraussetzung für die Erteilung eines solchen Teilnahmerechtes ist, dass der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz, ausgenommen die sportliche Qualifikation, erfüllt und ein Kompensationsentgelt an die BBL GmbH bezahlt. Dieses beträgt netto 700.000,00 Euro zzgl. den die TV- und Werberechteabgeltung der Saison 21/22 übersteigenden Betrag, max. jedoch netto 800.000,00 Euro. Den Wunsch für den etwaigen Erwerb eines solchen Teilnahmerechts muss der Bundesligist bereits mit dem Lizenzierungsantrag zum 15.4. erklären und im Falle einer Vergabe einen überarbeiteten Finanzplan spätestens zehn Werktage beim BBL-Gutachterausschuss einreichen, nachdem rechtskräftig nach BBL-Ordnungen und -Standards feststeht, dass ein freies Teilnahmerecht vergeben wird und die BBL dies auf ihrer Homepage bekanntgegeben hat. Aus diesem überarbeiteten Finanzplan muss hervorgehen, wie der Betrag über den Finanzplan per 15.4. hinausgehend finanziert wird.

- (3) Sollte die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH nach (1) eine Wildcard vergeben, kann sich ein Bewerber auch um diese sogenannte Wildcard bewerben. Eine solche Bewerbung und alle erforderlichen Unterlagen sowie Nachweise gemäß Lizenzstatut muss bis spätestens zehn Werktage, nachdem rechtskräftig nach BBL-Ordnungen und -Standards feststeht, dass ein freies Teilnahmerecht nicht vergeben wird und die BBL dies auf ihrer Homepage bekanntgegeben hat, abgegeben werden. Die Bewerbung ist in Textform nach den Maßgaben der BBL GmbH bei dieser einzureichen. Die Bewerbung für eine Wildcard ist nur dann möglich, wenn der Bewerber einen besonderen Mehrwert für die BBL darstellt, u.a. durch einen Standort in einer Großstadt. Eine finanzielle Ausstattung, die höher sein muss, als der Durchschnittsetat eines Bundesligisten, eine hohe mediale Reichweite und eine Halle mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6.000 Zuschauern. Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmerechtes ist in diesem Fall, dass der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz, ausgenommen die sportliche Qualifikation, erfüllt und eine Wildcardgebühr in Höhe von netto 700.000,00 Euro zzgl. den die TV- und Werberechteabgeltung der Saison 21/22 übersteigenden Betrag, max. jedoch netto 800.000,00 Euro an die BBL GmbH zahlt. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die mit der Bewerbung eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro auf ein von der BBL GmbH benanntes Konto eingezahlt haben. Diese Gebühr wird im Fall des Erwerbs des Teilnahmerechts auf den o. g. Aufnahmebeitrag voll angerechnet. Für die Zahlung der vollständigen Wildcardgebühr ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen und anschließend im Rahmen der Erfolgsplanrechnung in voller Höhe im Finanzplan zu berücksichtigen.

§ 16 Teilnahmerechtsvertrag

- (1) Nach Erteilung der Lizenz hat der Antragsteller mit der BBL GmbH einen für alle Bundesligisten gleichlautenden Teilnahmerechtsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Teilnahmerechtsvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Antragsteller und der BBL GmbH in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Liga sowie hinsichtlich der Gesamtvermarktung bestimmter im Vertrag festgelegter Vermarktungsrechte.
 - a) Der Teilnahmerechtsvertrag wird befristet geschlossen. Er hat eine Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren, beginnend mit dem 01.07. des Jahres, in dem erstmals das Vorliegen der Voraussetzungen des Lizenzstatutes für die Erteilung der Lizenz festgestellt wurde bzw. die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH eine allgemeingültige Änderung des Teilnahmerechtsvertrages beschließt.
 - b) Die Kündigung des Teilnahmerechtsvertrages durch den Antragsteller bewirkt das Erlöschen der Lizenz.
- (3) Die Wirksamkeit des Teilnahmerechtsvertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch vor dem Ablauf seiner Befristung, wenn der Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen des Lizenzstatutes seine Lizenz wirksam auf einen anderen Rechtsträger überträgt. Maßgeblich für die Beendigung der Wirksamkeit des Vertrages ist der Stichtag der Übertragung der Lizenz.

§ 17 Übertragung der Lizenz

Die Lizenz ist übertragbar, wenn

- (1) die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz im Rahmen des nach diesem Statut durchzuführenden Lizenzierungsverfahren durch den Lizenzerberwerber nachgewiesen sind und
- (2) die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH der Übertragung der Lizenz zustimmt.

Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BBL GmbH bedarf es nicht, wenn ein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführter Antragsteller seine Lizenz zum Zwecke der erstmaligen Abspaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Bundesligamannschaft auf eine Kapitalgesellschaft überträgt, die den Spielbetrieb am bisherigen Spielort fortsetzt.

III LIZENZLIGA- UND GUTACHTERAUSSCHUSS

§ 18 Lizenzligaausschuss

- (1) Der Lizenzligaausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied werden jeweils für zwei Jahre, spätestens zum 31.01. eines Jahres, von der Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Ersten Bundesliga e.V. gewählt. Ein Mitglied wird vom Präsidium des Deutschen Basketball Bundes gestellt.
- (2) Der Lizenzligaausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind. Ausschussmitglieder, die einem Antragsteller angehören, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über diesen Bundesligisten ausgeschlossen.
- (3) Der Lizenzligaausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei zum Vorsitzenden nur eines der von der Arbeitsgemeinschaft der Ersten Basketball Bundesliga gewählten Mitglieder wählbar ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

§ 19 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gutachter werden durch den Lizenzligaausschuss einstimmig für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Gutachterausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Lizenzligaausschusses sein. Sie sollen die für die gutachterliche Tätigkeit entsprechende berufliche Qualifikation mit sich bringen. Wenigstens eine Person sollte die

Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers besitzen. Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 20 Fristen

- (1) Alle in dem vorliegenden Statut genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind - soweit keine abweichende Bestimmung getroffen ist - gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.
- (2) Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene E-Mails erfüllt werden, wenn das Originalschreiben unverzüglich auf den Postweg gegeben wird und bei dem Empfänger eingeht.
- (3) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 21 Schadensersatzansprüche gegen die BBL GmbH

- (1) Schadenersatzansprüche gegen die BBL GmbH, ihrer Organe und das Schiedsgericht wegen ihres Handelns aufgrund des vorliegenden Statutes und der sonstigen Ordnungen und Bestimmungen der BBL GmbH sind ausgeschlossen, es sein denn, ein Antragsteller oder ein Spieler weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist sowie der Antragsteller oder der Spieler sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen haben und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.
- (2) Dies gilt entsprechend für die Haftung der Mitglieder des Lizenz- und Gutachterausschusses gegenüber der BBL GmbH. Die Mitglieder des Lizenz- und Gutachterausschusses erhalten jährlich von der BBL GmbH eine diesbezügliche Haftungsfreistellungserklärung.

§ 22 Schiedsgerichtsklausel

- (1) Streitigkeiten über die Wirksamkeit des vorliegenden Statutes oder einzelner Bestimmungen sowie sämtliche Streitigkeiten, die bei Anwendung dieses Statutes zwischen den Beteiligten entstehen, werden - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.
- (2) Die Schiedsgerichtsvereinbarung erfolgt in getrennter Urkunde.

§ 23 Verstöße gegen Mitteilungs- und Nachweispflichten

Verstöße gegen die Mitteilungs- und Nachweispflichten und die Verpflichtung zur inhaltlichen Richtigkeit der abzugebenden Erklärungen, die dem Antragsteller gemäß den vorstehenden Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 bis 8, 11, 13 und 14 obliegen, werden, unbeschadet der sonstigen Folgen, nach Maßgabe des BBL-Strafenkatalogs geahndet.

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Die Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen dieses Statutes hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Statutes zur Folge.
- (2) Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die den unwirksamen sportlichen und wirtschaftlichen Regelungen möglichst nahekommt.

Köln, 20. Juni 2022

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer